



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 71 a)

Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 16. Dezember 2019

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/74/L.31 und A/74/L.31/Add.1)]

74/115. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

sowie erneut erklärend, dass bei der Gewährung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

unter Hinweis auf die Erklärung von Sendai¹ und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030², die von der vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) abgehaltenen Dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos verabschiedet wurden,

anerkennend, dass sich der Sendai-Rahmen auf das Risiko kleiner und großer, häufiger und weniger häufiger, plötzlicher und schleichender Katastrophen, die durch natürliche oder vom Menschen verursachte Gefahren entstehen, sowie damit zusammenhängende umweltbezogene, technologische und biologische Gefahren und Risiken erstreckt,

¹ Resolution 69/283, Anlage I.

² Ebd., Anlage II.



troffene Menschen erbringt, indem er zeitgerecht Finanzmittel zur Verfügung stellt und humanitären Organisationen und ihren Durchführungspartnern ermöglicht, im Notfall schnell

Verluste von Menschenleben, Existenzgrundlagen und Gesundheit sowie von wirtschaftlichen, physischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Vermögenswerten von Menschen, Unternehmen, Gemeinwesen und Ländern zu gewährleisten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, an den grundlegenden Triebkräften von Katastrophenrisiken anzusetzen und eine Perspektive der Katastrophenvorsorge in die humanitäre Hilfe und gegebenenfalls in Entwicklungshilfeprogramme zu integrieren, um neue Katastrophenrisiken zu verhüten und bestehende zu reduzieren;

4. *ermutigt* die Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten weiterhin verstärkt bei der vorrangigen Umsetzung des Sendai-Rahmens zu unterstützen, auch durch den überarbeiteten Aktionsplan der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge zur Erhöhung der Resilienz: Auf dem Weg zu einem risikobewussten und integrierten Ansatz für nachhaltige Entwicklung, im Einklang mit dem Sendai-Rahmen, um sicherzustellen, dass die Umsetzung des Sendai-Rahmens so wirksam wie möglich zu einem risikobewussten und integrierten Ansatz für die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵ beiträgt, insbesondere durch den Aufbau von Resilienz gegenüber Katastrophen, die Verringerung des Risikos von Vertreibungen im Zusammenhang mit Katastrophen und die Unterstützung der nationalen und lokalen Kapazitäten für die Vorbereitung auf Katastrophen und die Katastrophenbewältigung;

5. *betont*, dass Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und vorbereitende Maßnahmen für Katastrophen auf allen Ebenen gefördert und gestärkt werden müssen, insbesondere in gefährdeten Gebieten, und ermutigt die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die Finanzierung und Zusammenarbeit zugunsten der Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der verstärkten Vorbereitung auf Katastrophenfälle und Katastrophenmilderung, sowie zugunsten der Bewältigung von Katastrophen weiterhin zu steigern;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, gemäß der im Sendai-Rahmen enthaltenen Aufforderung die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung, Vorbereitung auf den Katastrophenfall, und die Katastrophenhilfe und Wiederherstellung zu fördern, mit dem Ziel einer raschen und wirksamen Reaktion auf Katastrophen und der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Aufbau von Resilienz und zur Verringerung des Katastrophenrisikos;

7. *legt* den Mitgliedstaaten

barkeiten aufweisen, und gegebenenfalls die Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, im Sinne eines umfassenden und kohärenten Vorgehens bei Vertreibungen, auch durch Prävention, Vorsorge und Bewältigung;

14. *erkennt an*

26. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, prognosegestützte Systeme für die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, für frühzeitige Maßnahmen und rasche Katastrophenhilfe einzurichten oder zu verbessern, auch durch die Schaffung und Vernetzung von Risikomanagementzentren sowie die Koordinierung bestehender Netze, sicherzustellen, dass umfassende Verfahren vorhanden sind, und Ressourcen für vorausschauende Maßnahmen im Hinblick auf Naturkatastrophen bereitzustellen, und ersucht die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und andere Interessenträger, sich an diesen Bemühungen zu beteiligen;

27. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Ausarbeitung ihrer nationalen Plattformen für die Katastrophenvorsorge und deren Vorlage an das Büro der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos im Einklang mit dem Sendai-Rahmen zu erwägen, und ermutigt die Staaten, zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen;

28. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen sowie die humanitären Akteure zu unterstützen, um die humanitären Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerung zu decken und die Widerstandsfähigkeit der betroffenen Bevölkerung zu stärken.

zu unterstützen, im Einklang mit Resolution [57/150](#) der Generalversammlung vom 16. Dezember 2002;

44. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen humanitären Akteuren *eindringlich nahe*, bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenmilderung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die humanitäre Hilfe und die frühzeitige Wiederherstellung die spezifischen und differenzierten Folgen von Naturkatastrophen in ländlichen wie in städtischen Gebieten zu berücksichtigen und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf die Deckung der Bedürfnisse der Menschen zu legen, die in armen, katastrophengefährdeten ländlichen und städtischen Gebieten leben;

45. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären und Entwicklungsorganisationen, im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten, sowie andere maßgebliche Interessenträger, weiterhin konkrete Maßnahmen für die wirksame Umsetzung der Neuen Urbanen Agenda⁸ zu ergreifen, um die Widerstandskraft gegen Katastrophen und die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen zu stärken und um sicherzustellen, dass im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung in städtischen Gebieten den Katastrophenrisiken Rechnung getragen und zugleich den Bedürfnissen und Kapazitäten von Menschen in prekären Situationen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird;

46. *anerkennt* den wichtigen Beitrag, den gesunde Ökosysteme zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Erhöhung der Resilienz von Gemeinwesen leisten, und legt allen Staaten, Institutionen der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Akteuren nahe, auf allen Ebenen und in allen Phasen der Katastrophenvorsorge und des Katastrophenmanagements ökosystemorientierte Ansätze und naturnahe Lösungen zu fördern;

47. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, Partnerschaften mit Regionalorganisationen, traditionellen und nichttraditionellen Gebern und dem Privatsektor aufzubauen, und legt den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen nahe, die auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen im Naturkatastrophenfall weiter zu stärken, um bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für notleidende Menschen wirksam zu kooperieren und sicherzustellen, dass bei ihren gemeinschaftlichen Anstrengungen die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit eingehalten werden;

48. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären und Entwicklungsorganisationen, ihre Bemühungen zur Einbeziehung des Privatsektors, auch kleiner und mittlerer Unternehmen, durch strategische Partnerschaften bei Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge, -bewältigung und -nachsorge je nach Bedarf zu verstärken;

49. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, die für alle, auch für Menschen mit Behinderungen, zugänglich sind, ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen, einschließlich in der Wiederherstellungsphase, und legt den Mitgliedstaaten in

Analyse von unter anderem nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, auch unter Verwendung vorhandener, von den Staaten vorgelegter Angaben, und durch

A/RES/74/115

